

operative Eingriff oder die mit dem Aufenthalt in einem Krankenhaus beziehungsweise einer Kureinrichtung notwendig verbundene Befolgung der ärztlichen oder verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu verstehen. Sie sind inbegriffen in die freie Willensentscheidung des Bürgers oder seines gesetzlichen Vertreters, durch die er sich bereit erklärt, die zur Wiederherstellung seiner Gesundheit notwendigen Maßnahmen zu akzeptieren und durch ihre Befolgung aktiv zu unterstützen.

Einschränkungen im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung können aber auf gesetzlichen Grundlagen beruhende unumgängliche Maßnahmen sein, die zwar dem Schutz des Bürgers oder anderer Bürger dienen, vom Betroffenen jedoch nicht freiwillig akzeptiert werden. Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, zur Seuchenbekämpfung, zur Befolgung bestimmter Pflichtimpfungen, zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen durch psychisch Kranke kann es notwendig sein, auch gegen den Willen der betroffenen Bürger Einschränkungen ihrer Persönlichkeit und Freiheit vorzunehmen. Diese notwendigen Einschränkungen sind rechtlich exakt geregelt, so im Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und im Gesetz vom

11. Juni 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.

3. *Absatz 3 garantiert jedem Bürger zum Schutze seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit den Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe.* Auch im Fall der Beeinträchtigung der Persönlichkeit und Freiheit des Bürgers geht die Verfassung von der Stellung des Bürgers als Gestalter von Gesellschaft und Staat aus, der ihnen nicht gegenübersteht, nicht von ihnen isoliert ist, sondern als Glied der von ihm selbst gestalteten Gemeinschaft Anspruch auf die Hilfe staatlicher und gesellschaftlicher Organe hat; er kann verlangen, daß sie ihn beim Schutz seiner Freiheit, bei der Wiederherstellung der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit und bei der Sicherung verletzter Grundrechte unterstützen. Je nach Art der Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit und Freiheit - meistens jedoch alternativ - sind ihm dabei folgende Möglichkeiten gegeben:

- Jeder Bürger kann die Organe und Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ersuchen, drohende oder erlittene Grundrechtsverletzungen abzuwehren beziehungsweise zu beseitigen